



Säule 3a – Was müssen Sie wissen

Bekanntlich versteht man in der Schweiz unter der Säule 3a die freiwillige Vorsorgeversicherung. Erwerbstätige können im Hinblick auf ihre Pensionierung zusätzlich Geld ansparen. Ab 2026 sind nachträgliche Einzahlungen möglich.

Einzahlungen in Vorsorgeeinrichtung der Säule 3a sind steuerlich absetzbar, was bedeutet, dass sie das steuerbare Einkommen reduzieren und somit die Steuerlast senken.

Die Gelder in der Säule 3a können in verschiedenen Anlageformen investiert werden, darunter Sparkonten, Fonds oder Lebensversicherungen, je nach Risikobereitschaft und Anlagezeithorizont.

Die Gelder aus der Säule 3a können in der Regel erst bei der Pensionierung oder unter bestimmten Bedingungen (z.B. beim Kauf von Wohneigentum oder bei der Aufnahme der Selbstständigkeit) bezogen werden.

Hier sind einige der wichtigsten Änderungen für 2025:

- Der Maximalbetrag für Einzahlungen für Personen mit einer Pensionskasse erhöht sich auf CHF 7'258.- und auf CHF 36'288 für Personen ohne Pensionskasse.

- Erwerbstätige, die ab dem 01.01.2025 nicht jedes Jahr die für sie maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben, können die Differenz künftig bis zu zehn Jahre rückwirkend noch einzahlen und von den Steuern abziehen.

Achtung: Für Selbstständige ohne Pensionskassenanschluss gilt der kleinere Maximalbetrag der Säule 3a für nachträgliche Zahlungen, selbst wenn sie in die grössere Säule 3a einzahlen könnten!

Bitte wenden Sie sich an uns bei Fragen rund um die Säule 3a. Unsere Steuerspezialisten stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

URS ODERMAT
Partner Audit Zug AG
dipl. Wirtschaftsprüfer



EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser

In einem bekannten Zitat von Brad Paisley heisst es:

*The first of January is the first blank page of a 365 page book.
Write a good one.*

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen von Herzen ein gesundes, erfolgreiches und glückliches neues Jahr und hoffen, dass Sie ihre Vorsätze umsetzen können.

Mit dem Jahreswechsel gehen auch immer Gesetzesänderungen einher. Urs Odermatt, dipl. Wirtschaftsprüfer und Partner der Audit Zug AG stellt Ihnen im Leitartikel die Änderungen im Bereich der freiwilligen Vorsorge der Säule 3a vor.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und stehen Ihnen wie gewohnt bei Ihren Fragen und Anliegen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüsse



Urs Henggeler

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Bis wann kann ein Aktionär einen Geschäftsabschluss nach anerkanntem Standard verlangen?

Das Bundesgericht hat entschieden: Das Recht, für ein bestimmtes Geschäftsjahr einen Abschluss nach einem anerkannten Standard bei Aktiengesellschaften zu verlangen, muss spätestens sechs Monate vor dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahrs ausgeübt werden.

Mit einem Beispiel: Wenn das Geschäftsjahr einer AG vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 läuft und der Bilanzstichtag der 31. Dezember 2024 ist, muss jemand, der einen Abschluss nach einem anerkannten Standard möchte, dies bis spätestens Ende Juni 2024 verlangen.

(Quelle: BGE 4A_369/2023 vom 3.1.2024)

STEUERBERATUNG

Keine Kapitalleistung bei Überweisung auf Freizügigkeitskonten

In einem Bundesgerichtsurteil ging es darum, ob die **Überweisung von Vorsorgeguthaben** von zwei Pensionskassen auf Freizügigkeitskonten als **steuerpflichtige Kapitalleistung** gilt. Die kantonalen Gerichte meinten, der Steuerpflichtige hätte durch seine Teilpensionierung das Recht auf den Bezug einer Kapitalleistung erworben. Das Bundesgericht stellte jedoch klar, dass die Übertragung des Vorsorgeguthabens auf Freizügigkeitskonten erlaubt ist und es sich dabei nicht um eine fällige Leistung handelt, sondern nur um einen zukünftigen Anspruch. Deshalb sei diese Übertragung **keine steuerbare Kapitalleistung**.

Weiter stellte das Bundesgericht fest, dass die Einzahlungen, die vor der Teilpensionierung getätigt wurden, im Vorsorgesystem verblieben. Daher sah das Gericht – anders als die Vorinstanzen – keinen Verstoß gegen die Dreijahresfrist. Auch eine Steuerumgehung wurde verneint, da der Steuerpflichtige keine Gelder von den Freizügigkeitskonten abgehoben hatte. Die blosser Möglichkeit, den Zeitpunkt der Auszahlung zu bestimmen, reicht nicht aus. Die Beschwerde des Steuerpflichtigen wurde gutgeheissen.

(Quelle: BGE 9C_527/2023 vom 27.6.2024)

Steuerabzüge für Kinderdrittbetreuungskosten

Um erwerbstätige Eltern steuerlich gleich zu behandeln, wurde der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer und in vielen Kantonen ab 2023/2024 angepasst. Ziel ist eine gerechtere Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Wer kann den Abzug nutzen? Verheiratete, unverheiratete Paare und Alleinerziehende können die Kosten für Kinderbetreuung von ihrem Einkommen abziehen, solange die Kinder **unter 14 Jahren im gleichen Haushalt** leben. Die Betreuungskosten müssen im **Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit**, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen – Freizeitbetreuung (z.B. Babysitting) ist nicht abzugsfähig.

Die abzugsfähigen Kosten müssen nachweisbar sein, z.B. Kita, Tagesmutter oder eine Nanny. Der Maximalbetrag wurde bei der direkten Bundessteuer 2023 von CHF 10'100 auf CHF 25'000 pro Kind erhöht und ab 2024 auf CHF 25'500 angepasst. Kantonal gibt es unterschiedliche Höchstbeträge. Besonders profitieren Eltern mit hohem Arbeitspensum, um Erwerbsanreize zu fördern.

UNTERNEHMENSBERATUNG

Unternehmensumzug und Unternehmensschliessung neu online möglich

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat per 9. Oktober 2024 EasyGov.swiss, den Online-Schalter für Unternehmen, ausgebaut. Ab sofort stehen den Unternehmen zwei weitere behördenübergreifende Leistungen zur Verfügung:

- **Unternehmensumzug:** Unternehmen können über EasyGov eine Adressänderung durchführen, indem sie die neue Adresse in einem Durchgang an alle relevanten Behörden melden.
- **Unternehmensschliessung:** EasyGov unterstützt die Unternehmen bei allen erforderlichen Prozessschritten, von der Anmeldung der Liquidation bis zur Löschung.

TREUHAND

AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Auch wer arbeitet, kann als nichterwerbstätig gelten und muss AHV-Beiträge entsprechend zahlen, wenn...

1. **Geringes Einkommen:** Wer weniger als CHF 4'851 brutto im Jahr verdient (was weniger als CHF 514 AHV-Beiträge ergibt), muss Beiträge als Nichterwerbstätige zahlen.
2. **Unregelmässige oder Teilzeitarbeit:** Wer weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit arbeitet oder weniger als 9 Monate im Jahr erwerbstätig ist, wird ebenfalls als nichterwerbstätig eingestuft. Dazu zählen z. B. vorzeitig Pensionierte in Verwaltungsräten.

In solchen Fällen erfolgt eine Vergleichsrechnung. Wenn die AHV-Beiträge aus der Erwerbstätigkeit niedriger sind als die Hälfte der Beiträge als Nichterwerbstätige, müssen die höheren Beiträge gezahlt werden. Ein Antrag ist nötig, um bereits geleistete Beiträge anrechnen oder zurückerstatten zu lassen.

Ausnahmen von der Beitragspflicht:

Die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige müssen nicht bezahlt werden, wenn der Ehegatte im Sinne der AHV dauernd und voll erwerbstätig ist und AHV-Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbetrag von aktuell CHF 1'028 entrichtet. Dies gilt auch im Kalenderjahr der Heirat, der Scheidung und der Verwitwung.



Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Schilfweg 20
6402 Merlischachen

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

 EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.